

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 01.12.2025 Geschäftszeichen:
III 21-1.86.1-14/25

Nummer:
Z-86.1-135

Geltungsdauer
vom: **1. Dezember 2025**
bis: **1. Dezember 2030**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Cäcilienstraße 5
01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
**Brandschutzgehäuse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten bei einer
Beflammlung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en) und einem Lüftungssystem (optional); siehe Abschnitt 2.1.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen. Das Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2 anzugeben.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyp

Brandschutz-gehäusetyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
LX 30	hängend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm
LX 30	stehend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
LX 30	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über

1 geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen - Allgemeine Anforderungen
2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

3 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

4 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlussystem, Kabeleinführungen, Lüftungssystem (optional) sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Anordnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LX 30	an der Wand hängend	min	524	324	275	450	250	200
		max	1274	574	325	1200	500	250
LX 30	an der Wand stehend	min	524	324	275	450	250	200
		max	2174	574	475	2100	500	400

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-11 bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Gehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten

- Elemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 und einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4
- Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.7.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sind spezielle mitgelieferte Stahlschrauben zu verwenden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über in der Rückwand des Brandschutzgehäuses werkseitig eingebrachte Bohrungen; siehe Anlagen 3, 4 und 6.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses angeordnet an Trennwänden in Leichtbauweise kann über im unteren Plattenelement werkseitig eingebrachte Bohrungen erfolgen; siehe Anlage 6.

6

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente - Modul Seite links und Modul Seite rechts sowie Rückwand - bestehen aus mehreren (Modul Seite links und Modul Seite rechts) Bauplatten (Gipsfaserplatten) und müssen den Angaben der Anlagen 3 bis 5 und 8 entsprechen.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere bzw. untere Plattenelement besteht jeweils aus dem Modul Boden und Deckel. Im oberen Plattenelement sind die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie die Lüftungsöffnung (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 angeordnet.

Die Module Boden und Deckel bestehen jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten) und muss jeweils den Angaben der Anlagen 4, 5 und 8 entsprechen.

2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten), Bändern sowie Metallteilen und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4 und 8 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss sind werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht sowie Rauchschutzdichtungen angeordnet.

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.5 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführung(en) ist im oberen Plattenelement gemäß den Anlagen 1 und 4 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt und mit Formteilen sowie Mineralwolleplatten verschlossen; siehe Anlagen 6 und 8 und mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 7 abgedeckt.

2.1.3.6 Lüftungssystem

Zur Be- und Entlüftung muss das Lüftungssystem KLS mit jeweils einer Öffnung für Zu- und Abluft verwendet werden. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig im Gehäuseverschluss bzw. im oberen Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses angeordnet; siehe Anlagen 1 bis 4. Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung (\varnothing 40 mm oder \varnothing 80 mm).

An den Innenwänden jeder Öffnung sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, und von innen mit einem Lüftungsgitter abgedeckt.

2.1.3.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (s. Abschnitt 3.2) zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.7 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

- 2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungsmitteln (optional) zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.
- 2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit den Befestigungsmitteln (optional) zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

- 2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Brandschutzgehäuse "LX 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-135
- Herstelljahr
- Herstellwerk

- 2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5, die Befestigungsmittel (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7, und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Modul Boden, Deckel, Seite rechts, Seite links, Rückwand), des Gehäuseverschlusses für Brandschutzgehäuse "LX 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-135
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung

stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem sowie ggf. einem Lüfter die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems sowie des Lüfters ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Lüftungssystem (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7"⁷

⁷

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Lüftungssystem (optional) der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Plattenelements, der Baustoffe, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Plattenelements, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineraffaserplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen einschließlich der Kabeleinführung und Lüftungssystem, dem Gehäuseverschluss des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.2.3.2
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,

⁸

Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz), jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralfaserplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt bzw. angebaut oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.7 am Ort der Anwendung errichtet werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1.2 angeordnet werden, siehe Anlage 4.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1.2 angeordnet werden, siehe Anlage 4.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen über im Gehäuse eingebrachte Bohrungen sind die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung

sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Für die Aufstellung des Brandschutzgehäuses an Trennwänden in Leichtbauweise und auf massiven Decke nach Abschnitt 1 ist die Standsicherheit dieses Gehäuses durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; siehe Anlage 6.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist bzw. sind vom Planer die Kabeleinführung(en) gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können bis zu zwei Kabeleinführungen nebeneinander im oberen Plattenelement angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem vom Typ "KLS" nach Abschnitt 2.1.3.4 ausgestattet sein.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetype und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuse-typ		Außenab-messungen [mm]	Innen-volumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer-schnitt des Einzel-leitung* [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer-schnitt* [mm ²]
LX 30 hängend	min	524 x 324 x 275	0,0225	4 x 16 (64)	368
	max	1274 x 574 x 325	0,15	4 x 16 (64)	728
LX 30 stehend	min	524 x 324 x 275	0,0225	4 x 16 (64)	368
	max	2174 x 574 x 475	0,42	4 x 16 (64)	728

* zwischen den Angaben für das kleinste und größte Brandschutzgehäuse darf über das Außenvolumen linear interpoliert werden

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.7 oder Abschnitt 3.1 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 zum Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzutragen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7 zu befestigen; siehe Anlagen 1, 3, 4 und 6.

Das Brandschutzgehäuse ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzutragen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7 zu befestigen; siehe Anlagen 1, 3, 4 und 6.

Das Brandschutzgehäuse darf auch stehend an Trennwänden in Leichtbauweise und auf Decken gemäß Abschnitt 1 angeordnet werden, dabei ist das Brandschutzgehäuse über Bohrungen im unteren Plattenelement gegen Kippen zu sichern; siehe Anlagen 5 und 6.

3.3.2.3 Errichtung des Brandschutzgehäuses aus Komponenten (Bausatz) am Ort der Anwendung

Für das Zusammenfügen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 5. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 ist entsprechend Anlage 8 einzufügen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" muss am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1 hängend an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7 erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LX 30" muss am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 stehend an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Es darf nach Abschnitt 3.1 über Bohrungen in der Rückwand an der Massivwand befestigt werden. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise darf das Brandschutzgehäuse über Bohrungen im unteren Plattenelement (Modul Boden) gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-135
- Brandschutzgehäuse Typ "LX 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13306¹¹ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

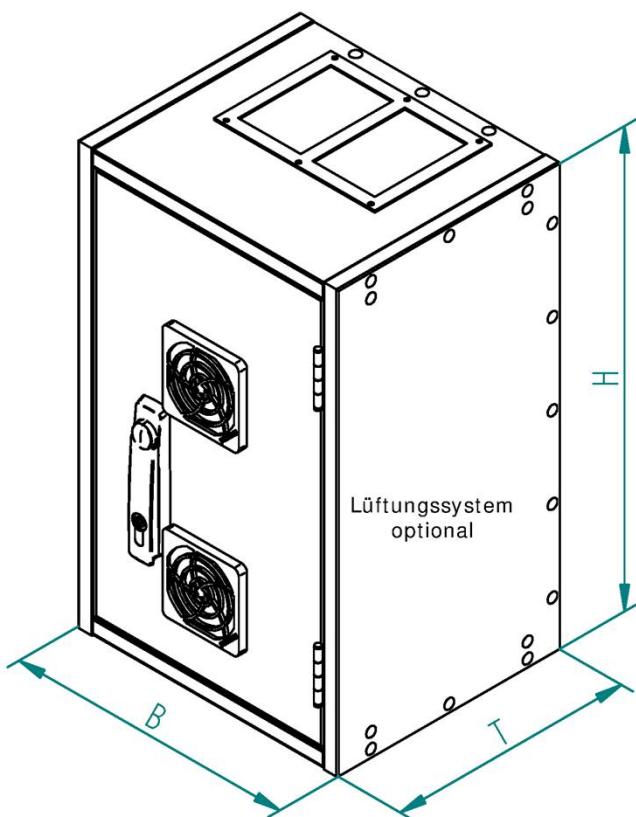
Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Begläubigt
Blanke-Herr

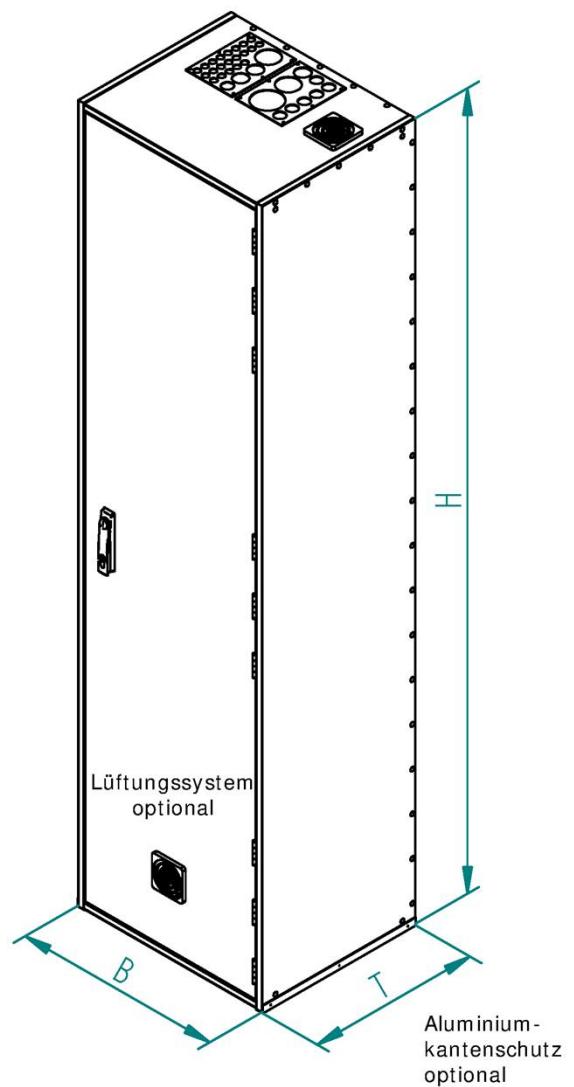
¹⁰ DIN 31051:2019-06
¹¹ DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung
Begriffe der Instandhaltung

Wandgehäuse
Bsp. einflügelige Ausführung



Standgehäuse
Bsp. einflügelige Ausführung



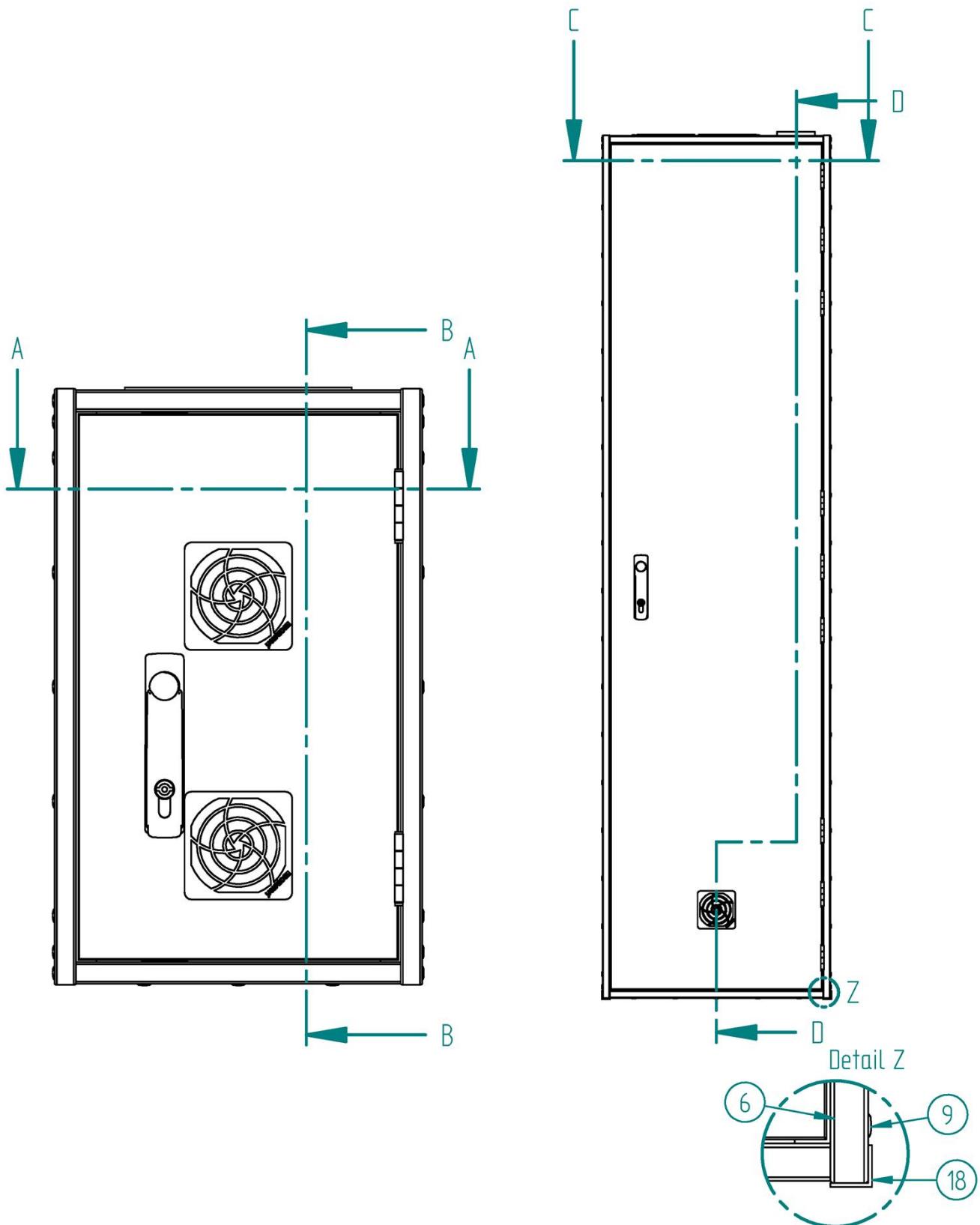
Gehäuse-Typ	Gehäuse-verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LX 30 Wandgehäuse	1-flügelig	min.	524	324	275	450	250	200
		max.	1274	574	325	1200	500	250
LX 30 Standgehäuse	1-flügelig	min.	524	324	275	450	250	200
		max.	2174	574	475	2100	500	400

alle Maße in mm ± 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ LX 30



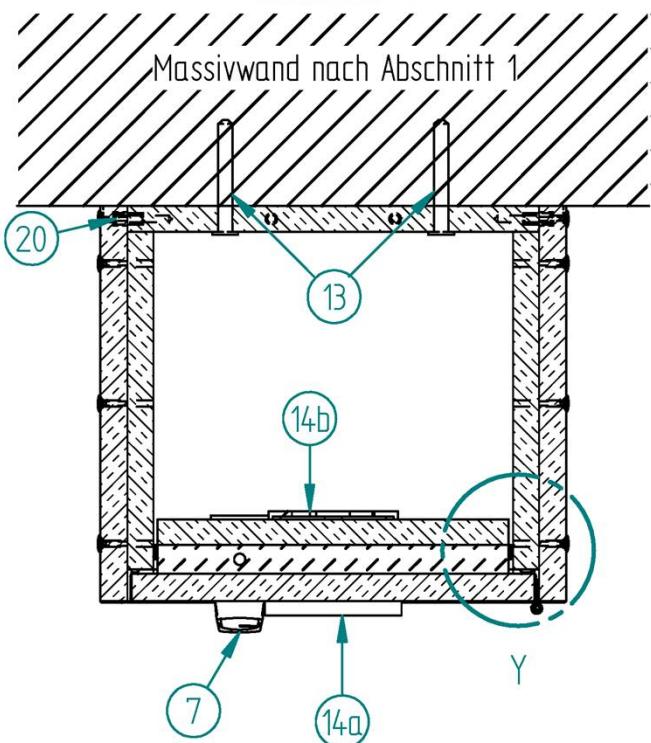
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

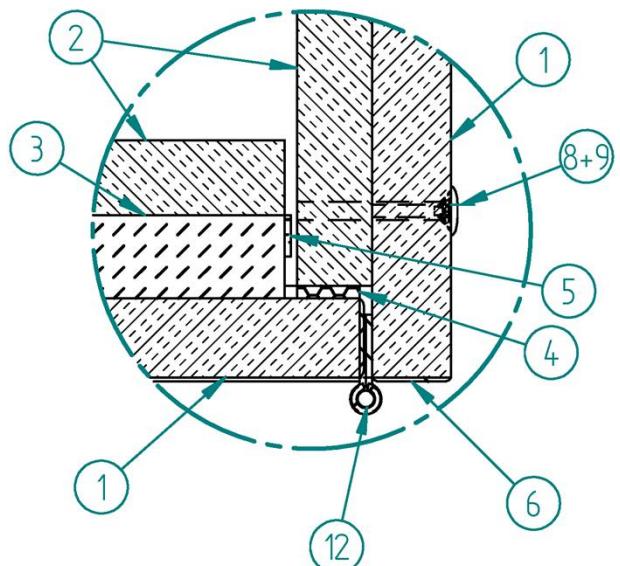
Typ LX 30

Ansicht von vorn

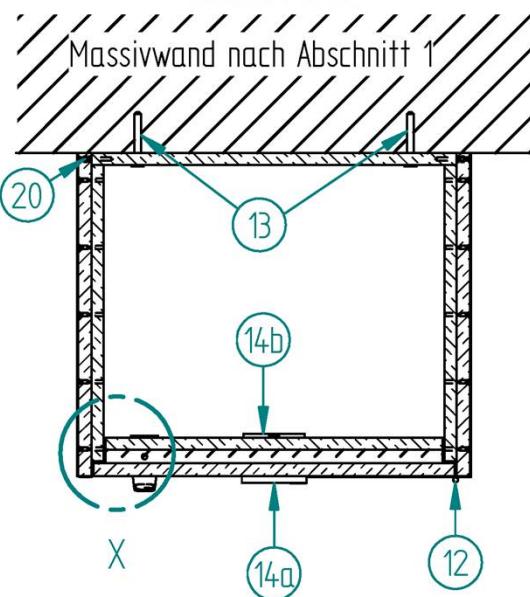
Schnitt A-A



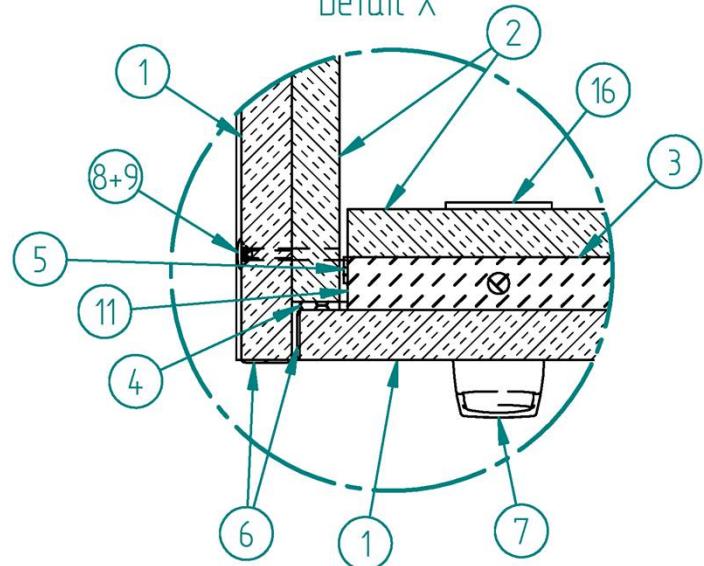
Detail Y



Schnitt C-C



Detail X

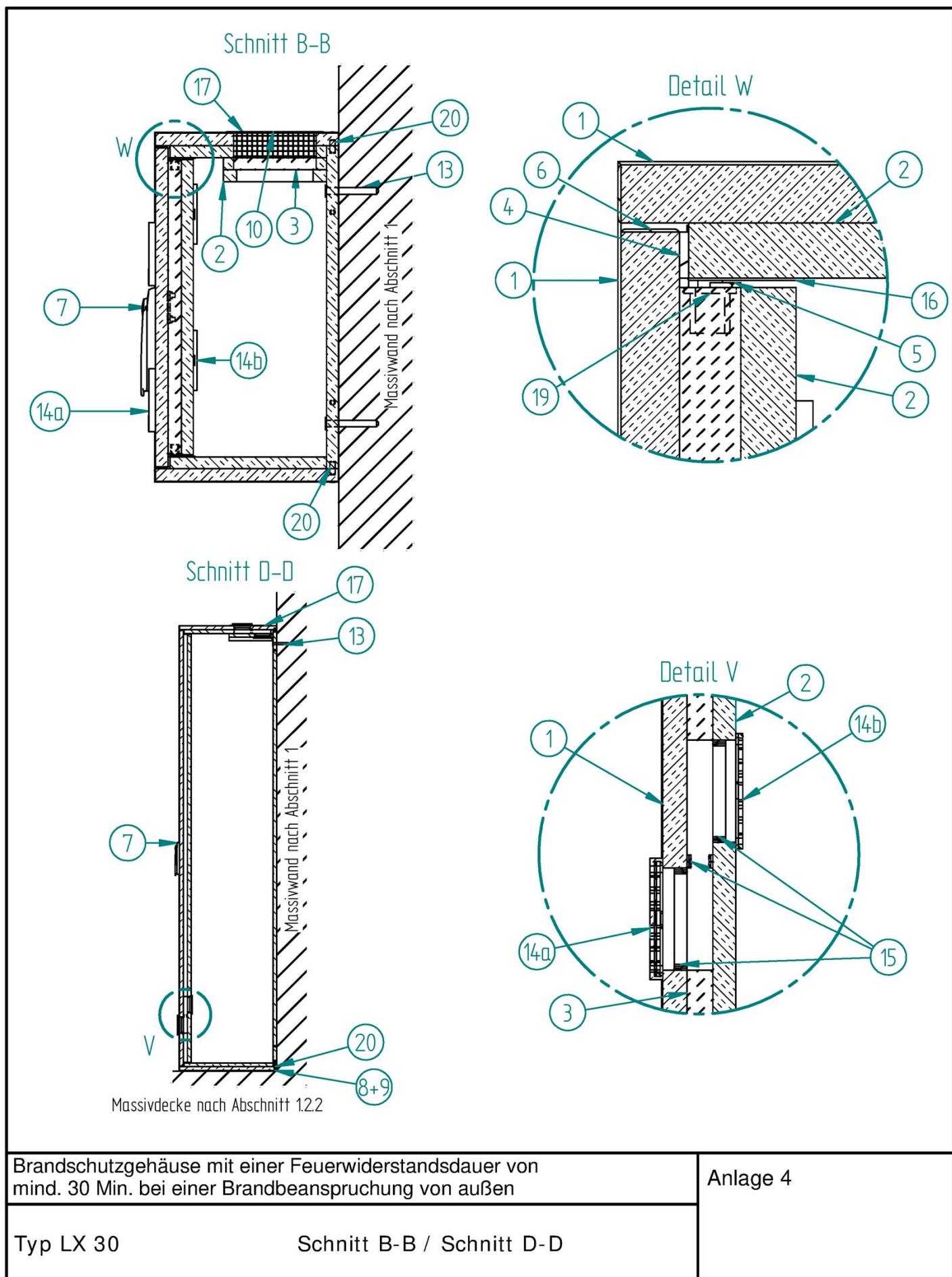


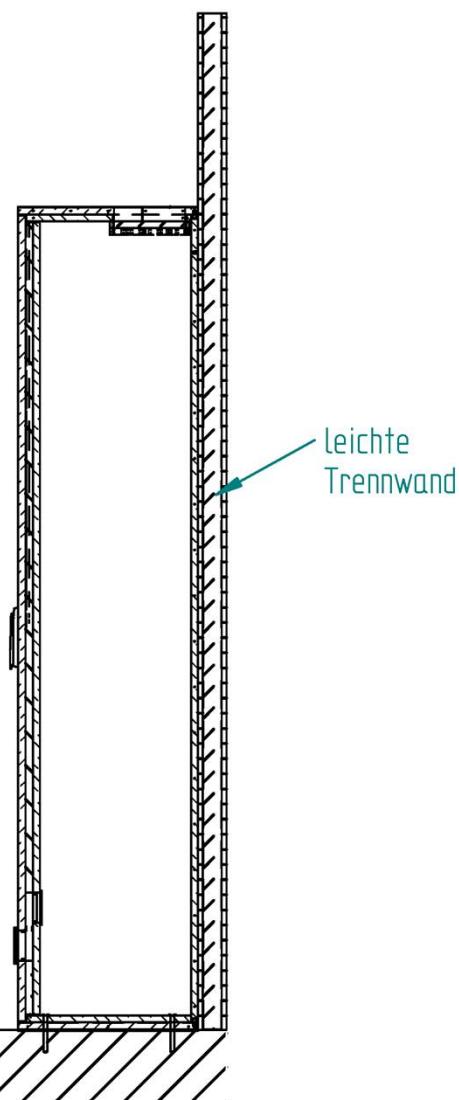
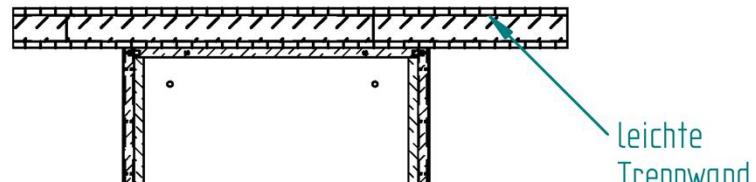
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ LX 30

Schnitt A-A / Schnitt C-C

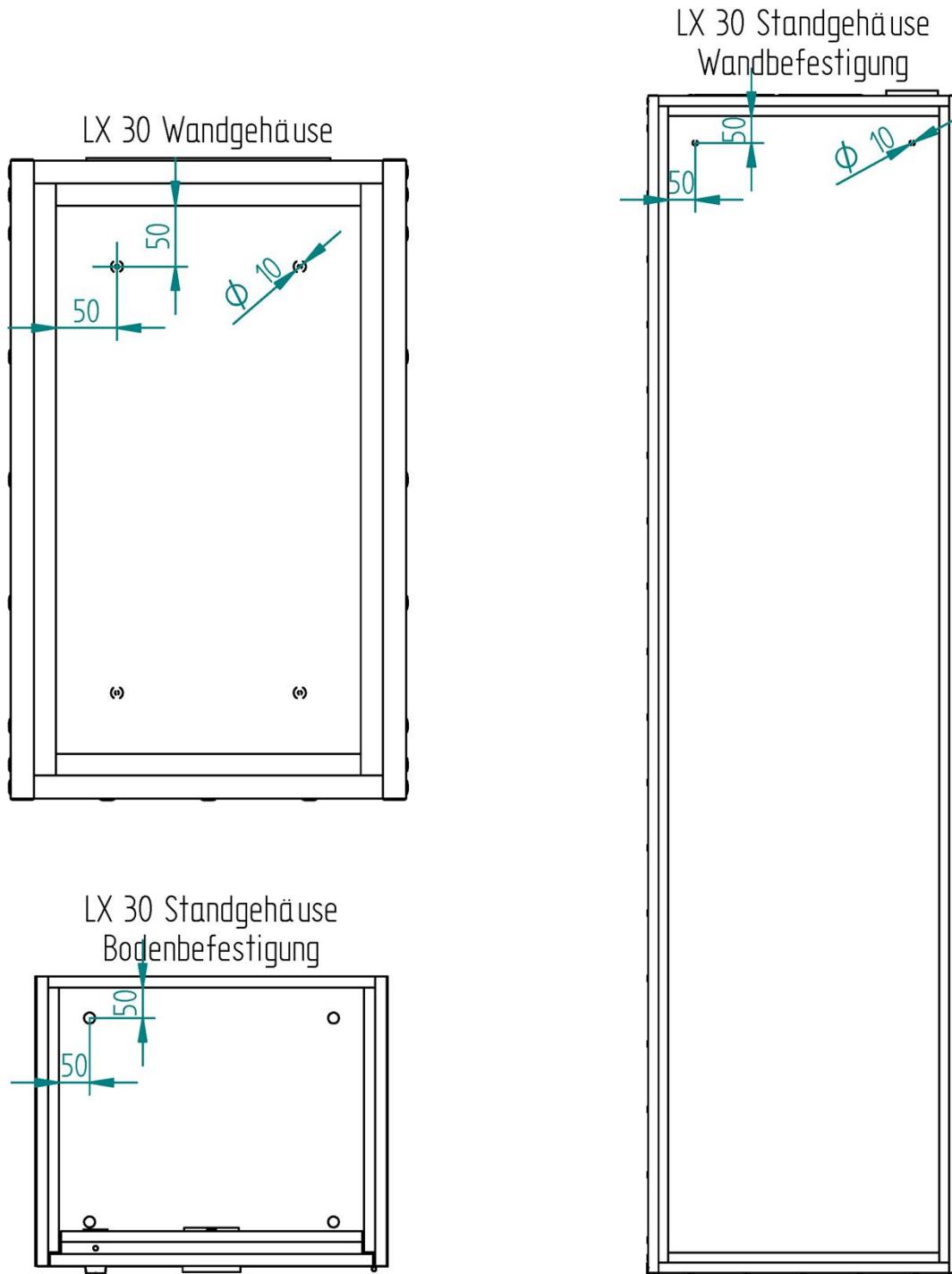




Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ LX 30 stehend vor leichter Trennwand
Horizontalschnitt, Vertikalschnitt

Anlage 5



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

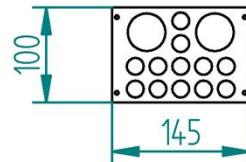
Typ LX 30

Wandbefestigung und
Bodenbefestigung

Anlage 6

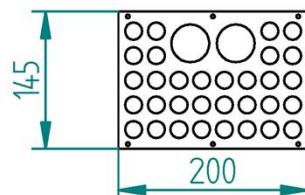
Kleine Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
12 x \varnothing 18 mm



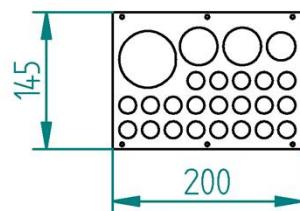
Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
32 x \varnothing 18 mm



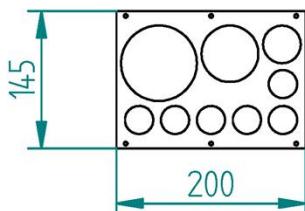
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 60 mm
2 x \varnothing 40 mm
1 x \varnothing 30 mm
21 x \varnothing 18 mm



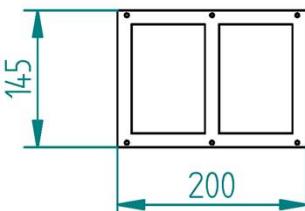
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x \varnothing 80 mm
1 x \varnothing 60 mm
1 x \varnothing 40 mm
6 x \varnothing 30 mm



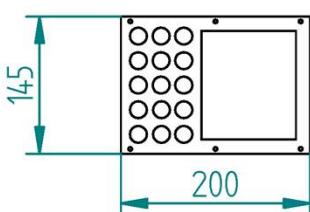
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2 x 115 x 78 mm



Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
15 x \varnothing 18 mm
1 x 115 x 100 mm



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

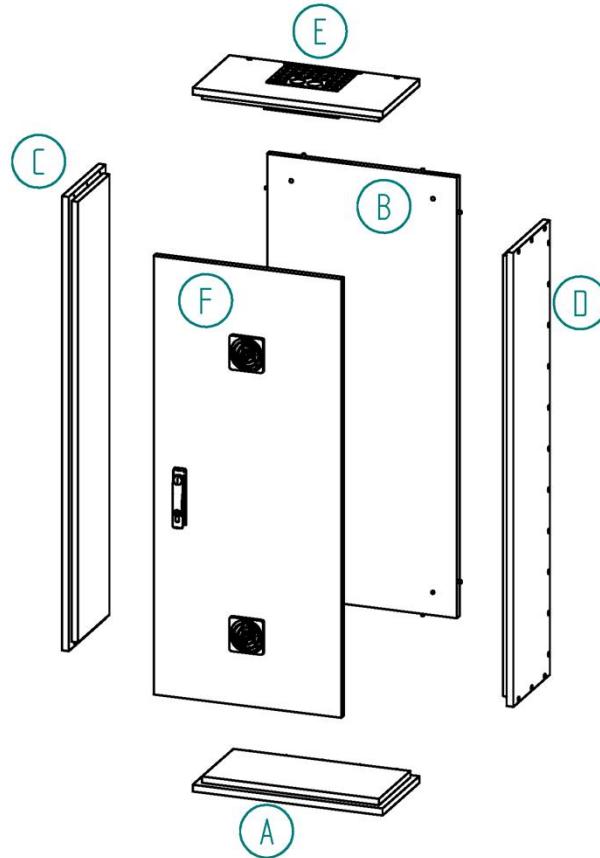
Typ LX 30

Kabeleinführung

Pos.-nr	Bauteile
A	Modul, Boden
B	Rückwand + eingeklebte Metallstifte
C	Modul, Seite links
D	Modul, Seite rechts
E	Modul, Deckel+ Modul inklusive Kabeleinführung und ggf. Lüftungssystem
F	Gehäuseverschluss

Explosionszeichnung
(beispielhaft)

benötigte Schrauben



Montagebeschreibung:

- Basismodul A platzieren
- Rückwand B platzieren und befestigen
- Seitenmodule C + D auf Bodenmodul A platzieren und von außen in Bodenmodul verschrauben (4,5x50)
- Modul Deckel E aufsetzen und verschrauben (4,5x50)
- Gehäuseverschluss einsetzen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Typ LX 30

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Mineralwolle
4	Verschlussdichtung
5	Dämmeschichtbildner
6	Umleimer
7	Verschluss
8	Schrauben
9	Abdeckkappe
10	Dämmeschichtbildner
11	Gewebeband
12	Scharnier
13	Befestigungsmittel
14a/b	Lüftungssystem
15	Dämmeschichtbildner
16	Schließblech
17	Kabeleinführungsblech
18	Kantenschutz
19	Stangenführung
20	Metallstift

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ LX 30

Legende